



Schweizerischer Verband der Bürgergemeinden und Korporationen
Fédération suisse des bourgeoisies et corporations
Federazione svizzera dei patriziati
Federaziun svizra da las vischnancas burgaisas e corporaziuns

Bundesamt für Umwelt
Vernehmlassung Verordnungspaket UmweltFrühling 2021
3003 Bern
polg@bafu.admin.ch

Bern, 20. August 2020

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021: Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Einladung zur Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021.

Der schweizerische Verband der Bürgergemeinden und Korporationen (SVBK) vertritt die Interessen der 15 Kantonalverbände, mit den rund 1650 öffentlich-rechtlich organisierten Bürgergemeinden und Korporationen in der Schweiz.

Gerne nehmen wir im Rahmen des Verordnungspakets zur Waldverordnung, Holzhandelsverordnung, Lärmschutzverordnung und zur Luftreinhalte-Verordnung Stellung.

Stellungnahme zur Waldverordnung (WaV)

Gegenstand:

Art. 13a Abs. 1

1 Forstliche Bauten und Anlagen, wie Forstwerkhöfe, Rundholzlager, gedeckte Energieholzlager und Waldstrassen, dürfen mit behördlicher Bewilligung nach Artikel 22 RPG2 errichtet oder geändert werden.

Die Anpassung der Waldverordnung geht auf die parlamentarische Initiative von Siebenthal 16.471 „Umsetzung der Waldpolitik 2020. Erleichterungen bei den Rodungsvoraussetzungen“ zurück. Im Rahmen ihrer Behandlung war die UREK-S zwar der Auffassung, dass Infrastrukturen zur Holzverarbeitung und die Lagerung von verarbeiteten Produkten nicht in den Wald gehören. Daneben sprach sie sich aber für die Schaffung von rechtlicher Voraussetzung für die Lagerung von Rundholz aus und reichte am 30. August 2018 die entsprechende Motion UREK-S 18.3715 «Umsetzung der Waldpolitik 2020. Mit der Annahme der Motion durch beide Räte wird der Bundesrat beauftragt, in der WaV die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Realisierung von Rundholzlagern (für Waldeigentümer und Sägereien) im Wald möglich wird.

Stellungnahme SVBK:

Zahlreiche Bürgergemeinden und Korporationen sind Waldeigentümer und bewirtschaften einen grossen Teil des Schweizer Waldes. Der SVBK begrüsst die Bewilligungen von Rundholzlagern im Wald ausdrücklich. Mit der Anpassung der WaV wird

ein effizienter Betriebsablauf ermöglicht und der natürliche und erneuerbare Rohstoff Holz sinnvoll gefördert. Aus unserer Sicht ist es wichtig, dass die Bewilligungen gemäss Verordnungstext im Vollzug einfach und unbürokratisch erteilt werden. Für den SVBK ist es zudem von zentraler Bedeutung, dass Holzpolter auch künftig ohne Bewilligung für forstliche Bauten und Anlagen realisiert werden können.

Stellungnahme zur Holzhandelsverordnung (HHV):

Gegenstand:

Mit der Einführung der HHV will der Bundesrat verhindern, dass Holz und Holzzeugnisse in Verkehr gebracht werden, die nicht legal geschlagen oder gehandelt wurden. Des Weiteren sollen durch die Einführung einer der EUTR gleichwertigen Verordnung technische Hürden im Handel mit der EU beseitigt werden.

Stellungnahme SVBK:

Der SVBK begrüsst ein international abgestimmtes Vorgehen gegen die Inverkehrsetzung von illegalem Holz und illegalen Rodungen. Dies gilt insbesondere der Unterbindung der Einfuhr von Hölzern, die gemäss CITES-Beschluss nicht gehandelt werden dürfen.

Jedoch sind wir der Überzeugung, dass die bereits geltenden gesetzlichen Vorgaben (ua. die Holzdeklarationspflicht) und der funktionierende flächendeckende Vollzug mehr als ausreichen. Der illegale Schlag von Holz kann in der Schweiz mit den erteilten Schlagbewilligungen praktisch ausgeschlossen werden. Die geplante HHV bringt deshalb keinen Mehrwert. Im Gegenteil, die neue Verordnung bedeutet einen zusätzlichen bürokratischen Mehraufwand sowohl für die Verwaltung wie auch die Waldeigentümer. Damit wird auch das Ziel der Waldpolitik 2020, das nachhaltig nutzbare Holznutzungspotential in der Schweiz auszuschöpfen, gefährdet. Dies ausfolgenden Gründen und Überlegungen:

- *Die Einführung einer Sorgfaltspflicht gem. Art. 4 – Art. 7 HHV führt zu einem erheblichen Mehraufwand für den Waldeigentümer gegenüber der heutigen Praxis.*
- *Auf Risikobewertungs- und Risikominderungsverfahren nach Art. 6 bzw. Art. 7 ist für Erstinverkehrbringer von Holz aus dem Schweizer Wald aufgrund der bewährten Gesetzeslage und des funktionierenden flächendeckenden Vollzugs zu verzichten.*
- *Für die Umsetzung der neuen HHV sind sechs zusätzliche Stellen vorgesehen. Zusammen mit der Beschaffung und Unterhalt des dazu notwendigen Informatiksystems fallen für den Bund hohe und vermeidbare Kosten an. Ebenfalls ist beim Vollzug mit zusätzlichen Stellenprozenten auf Kantonsebene zu rechnen.*
- *Gemäss Kapitel 5.4 des erläuternden Berichts ist durch die Erstinverkehrbringer u.a. das Gebiet, in dem der Holzeinschlag vorgenommen worden ist, inkl. Angabe der Parzellennummern und der Waldeigentümerschaft zu dokumentieren. Die Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit bis auf Parzellenebene ist insbesondere bei eigentumsübergreifenden Bewirtschaftungsformen mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden und schwächt die eigentumsübergreifende Kooperation im Wald. Nach Art. 4b HHV ist die Dokumentation des*

Ursprungslandes ausreichend. Eine Dokumentation bis auf Parzellenebene, wie in Kapitel 5.4 des erläuternden Berichts verlangt, entspricht zudem nicht dem Verordnungstext und soll gestrichen werden.

- *Ebenfalls macht die Verordnung wenig Sinn, wenn die Schweizer Regeln gemäss EUTR nicht reziprok erfolgen. Einen Swiss-Finish erachten wir als unnötig.*

Aus den genannten Gründen lehnt der SVBK die Einführung der Holzhandelsverordnung entschieden ab. Der bestehende kantonale Vollzug der Waldgesetzgebung funktioniert gut und soll als Kontrollregime ausreichen. Ebenfalls abgelehnt werden weitergehende Pflichten für die Waldbesitzer sowie ein Ausbau der Verwaltung (Kontrollorgane).

Lärmschutzverordnung (LSV)

Gegenstand:

Der Strassenverkehr ist die grösste Lärmquelle in der Schweiz: Tagsüber ist hierzulande jeder siebte Einwohner (1,1 Mio. Menschen) dem Strassenverkehrslärm ausgesetzt, während der Nacht jeder achte (1 Mio. Personen). Im Jahr 2016 wurden die volkswirtschaftlichen Kosten des Verkehrslärms auf 2,67 Milliarden Franken pro Jahr geschätzt. 2,13 Milliarden Franken entfallen auf den Strassenlärm. Davon betreffen rund 45 Prozent den Wertverlust von Immobilien. Aufgrund des Bevölkerungs- und Mobilitätswachstums und der zunehmenden Verdichtung des Siedlungsraums ist davon auszugehen, dass der Strassenlärm auch in Zukunft eine bedeutende Lärmquelle sein wird. Die Bekämpfung des Strassenlärms ist zu einer Daueraufgabe geworden.

Eine Anpassung der bestehenden Instrumente, das heisst der Einbezug der Lärmsanierung der Hauptstrassen in die Programmvereinbarungen, würde das bestehende System grundlegend verändern, eine Verringerung der Globalbeiträge nach MinVG bewirken und einen erheblichen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen, brächte aber keine wirkliche Verbesserung hinsichtlich des Schutzes der Personen. Es erscheint daher zweckmässig, die in Artikel 50 Absatz 1 USG vorgesehenen, bestehenden Instrumente für die Gewährung der Bundesbeiträge beizubehalten. Auf diese Weise können die bereits vorhandenen wirksamen Strukturen genutzt werden.

Stellungnahme SVBK:

Der SVBK erachtet die Lärmbekämpfung als wichtig. Der Bund soll die Lärmbekämpfung deshalb zur Daueraufgabe machen. Jedoch sollen Haus- und Liegenschaftseigentümerinnen- und Eigentümer nicht mit teuren, zusätzlichen Lärmschutzmassnahmen und Auflagen belastet werden. Denn sie tragen bereits heute einen grossen Teil der beschriebenen externen Kosten (Wertverlusts der Immobilien).

Lärmschutzmassnahmen sollen deshalb wo möglich an der Quelle (Lärmschutzbauten/Wände an stark befahrenen Strassen/Schienen, Verkehrslenkung, lärmarme Beläge, etc.) vorgenommen werden. Für den SVBK ist es unverständlich, dass gemäss Art. 24 Abs. 2 LSV die Beiträge Schallschutzfenster von heute 400.- Franken auf 200.- Franken reduziert werden sollen. Der SVBK beantragt deshalb, die Förderung auf dem heutigen Stand zu belassen. Damit werden auch Mieterinnen und Mieter entlastet.

Luftreinhalte-Verordnung (LRV)

Gegenstand:

Nach Artikel 11 des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) sind Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Diesem Grundsatz folgend richten sich die Emissionsgrenzwerte der Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) nach dem Stand der Technik. Wenn der technische Fortschritt es ermöglicht, die Schadstoffemissionen von stationären Anlagen zu verringern, sollen die entsprechenden Grenzwerte in der LRV angepasst werden. Damit stellt die Verordnung sicher, dass bessere verfügbare Technik bei der Erstellung neuer Anlagen oder nach einer Übergangszeit auch bei bestehenden Anlagen eingesetzt wird. Dies führt zu einer fortschreitenden Verringerung des Schadstoffausstosses in die Luft.

Stellungnahme SVBK:

Der SVBK begrüsst die Verordnungsanpassung. Namentlich die Änderung der Wärmespeichervorschriften für Holzfeuerungen bis 500 kW Nennwärmeleistung in Anhang 3 Ziffer 523 LRV und die Ausweitung auf grössere Anlagen und der damit zusammenhängenden Schliessung der Regelungslücke wird begrüsst. Der SVBK unterstützt sämtliche Massnahmen, die den natürlichen, nachwachsbaren und CO₂-neutralen Rohstoff Holz zur Wärmeerzeugung fördern.

Verschiedene Bürgergemeinden in der Schweiz betreiben Zementwerke oder stellen den Boden für solche zur Verfügung. Die geplante Verschärfung der Grenzwerte der LRV gefährdet diese Zementwerke, indem die Entsorgung von Abfällen verunmöglicht oder ins Ausland verlagert wird. Mit den längeren Transportwegen entstünden damit zusätzliche Emissionen (inkl. CO₂), welche bei den Überlegungen ebenfalls berücksichtigt werden müssen. Aus unserer Sicht schlagen wir eine Angleichung an die bestehenden EU-Grenzwerte vor.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Stellungnahmen. Ebenfalls sind wir Ihnen verbunden, wenn Sie die Adresse des Verbandes für künftige Vernehmlassungen anpassen (Bahnhofplatz 2, 3001 Bern, info@svbk.ch).

Freundliche Grüsse

Verband der Schweiz. Bürgergemeinden und Korporationen



Georges Schmid
Präsident



Elias Maier
Geschäftsführer